

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 36

Artikel: Regelung des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Henn-Holdinghausen.**

X.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. Dezember 1894.

Wochenpruch: Der, welcher ein Gewicht fortnimmt, befördert die Bewegung
ebenso, wie der, welcher Schwingen hinzufügt.

Regelung des Submissionswesens.

Der st. gallische kantonale
Gewerbeverband hat sich be-
kanntlich in einer Reihe von
Versammlungen mit der Frage
der Regelung des Submissions-
wesens beschäftigt und danach

gestrebt, den Interessen derjenigen Kreise, welche Arbeiten oder
Lieferungen zu vergeben haben und denjenigen, welche sie
übernehmen und ausführen, in gleicher Weise gerecht zu werden.
In der Delegiertenversammlung vom 11. ds. sind schließlich
folgende Grundzüge für Handhabung des Submissionswesens
einstimmig zur Annahme gelangt, welche der Gewerbeverband
seinen Mitgliedern, sowie den übrigen Gewerbetreibenden, den
Behörden und Privaten des Kantons, welche Arbeiten oder
Lieferungen zu vergeben haben, zur Kenntnis bringt, damit
sich dieselben möglichst nach diesen Grundzügen richten können
und sich endlich einmal zu aller Vorteil eine gewisse feste
Praxis herausbilde.

1. Bei der Ausschreibung einer Arbeit oder Lieferung
soll unzweideutig bekannt gegeben werden, ob jedermann zu-
gelassen oder ob die Vergebung auf bestimmte Kreise be-
schränkt bleiben werde, eventuell bis zu welchem Grade ein-
zelne Kreise bevorzugt werden.

Ferner ist deutlich hervorzuheben, ob die Arbeiten einzeln
oder in bestimmten Partien oder nur samthast vergeben werden,
sowie auf wie lange der Offeristeller bei seiner Offerte behaftet

bleibt. Eingaben, welche bei partienweiser Ausschreibung auf
ganze Partien gemacht worden, sind nur verbindlich, wenn
dem Submittenten die ganze Partie übergeben wird.

2. Der Ausschreibung sind genaue und ausführliche Pläne
und Beschreibungen (wenn nötig Muster) zu Grunde zu legen.
Bauschaleingaben sind, wenn thunlich, zu vermeiden, eventuell
soll bei denselben für ein ganzes Objekt oder eine ganze
Kategorie jede wichtige Einzelheit, welche bei rationeller Preis-
berechnung in Betracht fällt, deutlich ersichtlich sein. Immer-
hin sollen die Eingaben nach Einheitspreisen die Regel bilden.
Für von einander unabhängige und unter sich verschiedene
Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durch-
schnittspreis gefordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines
und desselben Vertrages bilden; die Preisansätze sollen je
besonders eingesetzt werden.

3. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur
Ausführung eventuell Lieferung des in dem Vertrage ange-
gebenen Quantum. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen,
so soll zum vornherein vereinbart werden, inneri welchen
Grenzen sich das Mehr- oder Mindermaß zu halten habe.
Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Verein-
barung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen.

— Im allgemeinen gelten 10 Prozent als zulässige Grenze.
Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen
sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden,
werden die ortsüblichen Preise berechnet.

4. Menschen sich in der Ausführung der auf Einheitspreise
hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen
oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung

von erheblichem Einfluß sind, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Berechnung kommt.

5. Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zu Grunde liegenden Plänen oder der Beschreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.

6. Kollektivangaben von Berufsgeoffenen, die aus dem Grunde erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind besonderer Berücksichtigung würdig.

Dem Auftraggeber bleibt dabei immer das Recht gewahrt, ein oder mehrere Mitglieder der Kollektivität nach seiner Wahl als haftbar für die ganze Arbeit zu erklären und seinen Verkehr lediglich auf dieselben zu beschränken. — Wenn die so Bezeichneten sich dieser Verantwortlichkeit nicht unterziehen wollen, so braucht die Kollektivangabe nicht weiter berücksichtigt zu werden.

7. Die Einheitspreise des Voranschlages sind den Konkurrenten nicht bekannt zu geben. Abstrichungen nach stattgehabter Eröffnung der Eingabe sind unstatthaft. Diejenigen Angebote sind abzuweisen, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, deren Aufstellung daher entweder auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen muß.

Den Offerenten ist auf ihr Verlangen nach erfolgter Vergebung Gelegenheit zu geben, von den Resultaten der Konkurrenz Einsicht zu nehmen. Ist keine annehmbare Offerte eingegangen, so soll in der Regel nochmalige Ausschreibung stattfinden.

8. Der Unternehmer ist bei seinen Preisansätzen in dem Sinne behaftet, daß vom Vertragsabschlusse an keine Aenderungen mehr stattfinden (Art. 4 vorbehalten).

9. Vor Beginn der Arbeit oder Lieferung ist eine in passendem Verhältnis zur Natur derselben und der dabei zu verwendenden Materialien stehende Real- oder Personalkaution zu leisten. Eine Realkaution ist an einem sichern Drittorte zu hinterlegen und es bleibt dem Deponenten der Zinsgenuß gewahrt. Kauttionen in barem Gelde sind nach dem Zinsfuß der Sparkassaeinlagen der st. gallischen Kantonalbank zu verzinsen.

Die Kaution dient als Sicherung für richtige Anhandnahme der Arbeit, vertragsmäßige Förderung und Vollendung derselben und für ihre Haltbarkeit während der vertragsmäßig festgesetzten Haftfrist des Unternehmers.

10. Für Material, welches für vorgeschriebene Arbeiten bereit gestellt oder gar schon verarbeitet ist und infolge Unterlassung jener Arbeiten nicht zur Verwendung kommt, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

11. Die Bezahlung der Arbeiten oder Lieferungen soll, wenn solche vertragsmäßig gefördert werden, in der Regel bis zu 90 Prozent des jeweiligen Wertes ratenweise geschehen. Der Restbetrag soll nach erfolgter Abrechnung sofort ausbezahlt werden.

Die Abrechnung soll nach Vollendung der Arbeit oder Lieferung so rasch als immer möglich bereinigt werden. Im allgemeinen soll dabei die Frist von zwei Monaten nicht überschritten werden; nur bei ganz großen und komplizierten Bauten darf sie bis auf drei Monate steigen.

12. Tagelohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sind täglich gegenseitig zu kontrollieren. Sie sollen monatlich fertig abgerechnet und beglichen werden.

Verbandswesen.

Thurgauischer Kantonaler Handwerker- und Gewerbeverein. Die Sonntag den 18. dies abgehaltene Versammlung

von Delegierten der vereinigten kantonalen Handwerker- und Gewerbevereine genehmigte in erster Linie die ihr von der bisherigen Vorortsektion Bischofszell vorgelegten Rechnungen. Sodann wurde als nächster Vorort Kreuzlingen bestimmt, wofelbst auch die 1895er Lehrlingsprüfung abgehalten werden soll. Ferner verpflichtete die Versammlung der Motion des Hrn. Dr. Merk, für die Lehrlingsprüfungen eine leitende Kommission zu ernennen, bei und es wurde diese bestellt aus den Herren J. Rueff in Frauenfeld, Vogt-Gut in Arbon und Architekt Seifert in Kreuzlingen. Dieser Kommission werden als Ersatzmänner beigegeben die Herren Maschinentechniker Hörni in Frauenfeld und Mechaniker Sauter in Ermatingen. Die neu konstituierte Kommission wurde mit dem Mandat berraut, ein bezügliches Regulativ auszuarbeiten und dasselbe dann einer späteren Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Handwerker- und Gewerbeverein Mülheim ist einstimmig als jüngstes Glied in den kantonalen Verband aufgenommen worden.

Der Münchner Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister ist es gelungen, für ihre Mitglieder mit der Transport- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Zürich eine Vereinbarung abzuschließen, laut welcher dieselben gegen haftpflichtige Fälle in ihrem Betriebe zu einem sehr mäßigen Prämienfusse versichert sind. Leider sind die Gefahren, welche den Betriebsunternehmer bei vorkommenden Unfällen hauptsächlich in pekuniärer Beziehung treffen können, viel zu wenig bekannt und beachtet, unter Umständen können sie den vollständigen Ruin herbeiführen. Es steht zu hoffen, daß auf das Vorgehen der Innung weitere Korporationen aufmerksam werden und in ähnlicher, geschlossener Weise vorgehend, erreichen, was dem einzelnen bei der jetzigen großen Belastung des Gewerbes durch die bestehenden gesetzlichen Versicherungen oft kaum mehr zu leisten möglich ist, nämlich sich gegen Schäden zu schützen, deren Folgen unabsehbare sein können. („M. N. N.“)

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk Altdorf. Der Landrat hat dem Gemeinderat von Altdorf die Konzession erteilt für Benützung der Wasserkräfte des Schächenbaches zum Betriebe einer Straßenbahn Altdorf-Glätten und Altdorf-Bahnstation, sowie zur Einführung der elektrischen Beleuchtung und der Kraftabgabe an industrielle Etablissements.

Verschiedenes.

Schweizer. Landesausstellung in Genf 1896. Von der Errichtung des geplanten Tour d'alimentation muß aus Mangel an Kapital Umgang genommen werden. Es ist bloß der dritte Teil der erforderlichen Summe zusammengekommen.

Schweiz. Hotelindustrie. Was die Werte anbelangt, die in den dem Fremdenverkehr dienenden Hotelgeschäften angelegt sind, so haben die im Winter 1893/94 bei den Mitgliedern des Schweizerischen Hoteliervereins angestellten Erhebungen ergeben, daß die Immobilien sich auf 373 Millionen, die Mobilien (Zuventar) auf 113 Millionen, die Vorräte auf über 9 Millionen Franken belaufen, total 494,353,000 Fr., also beinahe eine halbe Milliarde.

Die zürcherische Kunstgewerbeschule ist in den Neubau am Landesmuseum (Platzspiz, längs der Limmat) übergesiedelt, wo sie sich nun in den herrlichen Räumen prächtig ausdehnen kann.

Gegen neunhundert Wasserwerke bestehen im Kanton Zürich. Da deren Zahl noch fortwährend wächst, wird es wahrscheinlich notwendig werden, einen eigenen Regierungsingenieur zu deren Beaufsichtigung anzustellen. Derselben wäre eventuell jedenfalls auch die Behandlung der Gesuche um Neuanlage oder Veränderung von Wasserwerken zugewiesen.